

Landratsamt Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die TWS Netz GmbH, Schussenstraße 22, 88212 Ravensburg beantragt eine Genehmigung nach § 4 BImSchG zum Bau und Betrieb von zwei Erdgasspeicherbehälter mit einem max. Lagervolumen von 7 Tonnen in Weingarten, Riedstraße 31, Gewann „Käferfresser“.

Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass die Gaslagerbehälter auf dem bestehenden Betriebsgelände im Außenbereich errichtet werden. Emissionen treten bei der Lagerung nicht auf. Die Sicherheit wird durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen vor Inbetriebnahme gewährleistet.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i.V.m. 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Ravensburg, den
(Datum der Veröffentlichung)

Harald Sievers, Landrat